

B.

Daß N. N. aus N. N. im Fürstenthume Neuf J. L. bei der am
vorgenommenen Schuppockenimpfung mit Erfolg wirklich geimpft worden ist, wird dem-
selben hierdurch bescheinigt.

N. N. den

N. N.

Impfarzt.



Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 202 der Geschsammlung muß es auf Seite 236 in §. 14 dritte Zeile heißen
unkündbaren statt kündbaren,
und auf Seite 240 unter 4 erste Zeile
„vollen“ und „volte“, statt „woßen“ und „woße“